



# LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

## Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2020

Entwurf eines Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) sowie zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG)

**Kontakt:**

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdÖR)

Große Bleiche 14-16

55116 Mainz

Tel.: 06131 – 327 38 30

Fax: 06131 – 327 38 99

E-Mail: [info@pflegekammer-rlp.de](mailto:info@pflegekammer-rlp.de)

---

## I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz begrüßt die Novellierung des derzeitigen Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) sehr, da sich sowohl durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Zulässigkeit von Fixierungen und anderen Entwicklungen im Bereich der Psychiatrie, die Notwendigkeit einer Anpassung ergeben haben. Darüber hinaus ist es uns, als berufsständische Vertretung der Interessen der professionell Pflegenden in Rheinland-Pfalz, ein Anliegen, deren bestmöglichen Schutz in psychiatrischen Einrichtungen mit den Interessen der dort zu behandelnden psychisch erkrankten Menschen in Einklang zu bringen. Die Gestaltung der Rahmenbedingen, auch der gesetzlichen, ist dabei ausschlaggebend. Des Weiteren begrüßen wir die Förderung der personellen Mindestausstattung der Koordinierungsstellen im Bereich der Gemeindepsychiatrie.

Mit großer Freude haben wir registriert, dass bereits viele unserer Hinweise und Anregungen in den Gesetzesentwurf eingeflossen sind. Dies ist nicht zuletzt auf die große Dialogbereitschaft von Ihnen persönlich aber auch Ihres Hauses zurückzuführen. Dafür gilt Ihnen bereits jetzt unser Dank.

Nachfolgend möchten wir, bezogen auf den konkreten Text des Entwurfes, noch einige weitere Hinweise und Vorschläge abgeben. Gerne sind wir bereit, diese in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen zu erörtern und zu erläutern.

## II. Im Einzelnen

### Zweiter Teil

**§ 3 Absatz 2, Seite 12:** (...) stationären, komplementären, „*sozialpsychiatrischen*“ und rehabilitativen Bereich ~~gemeinde~~ „*regional*“ und wohnortnah vorgehalten werden.

### Dritter Teil

**§ 8 Absatz 2, Seite 17:** Hinzuziehung von Mitarbeitern/innen der zuständigen pflichtversorgenden Klinik, falls sinnvoll, um bereits frühzeitig einen Beziehungsaufbau mit den betreffenden Personen zu beginnen.

**§ 9 Absatz 1, Seite 17:** (...) in ambulante, „*teilstationäre*“ oder stationäre (...).

#### Vierter Teil

**§ 14 Absatz 3, Seite 21:** (...) Die Einrichtungen sollen grundsätzlich offen und (...). Gleichzeitig ~~müssen-sollen~~ sie ~~über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verfügen~~ fakultativ schließbar sein, sofern die Erfordernisse aufgrund der untergebrachten Personen bestehen, um zu verhindern, dass sich untergebrachte Personen unerlaubt aus der Einrichtung entfernen.

**§ 14 Absatz 5, Seite 21:** ~~Der ärztlichen Leitung~~ „Klinikleitung“ einer nach Absatz 1 anerkannten Einrichtung (...).

**Zweiter Abschnitt § 16 Absatz 4, Seite 24:** Zur Erfüllung der Aufgaben und zum Schutz der Beschäftigten kann sich die Einrichtung der Vollzugshilfe der Polizei bedienen.

**§ 21 Absatz (6), Seite 33, 2.:** die Maßnahme dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit ~~einer anderen Person~~ „anderer Personen (Pflegedienst/Team/Mitpatienten)“ abzuwenden.

**§ 23 Absatz 1, Seite 35:** Dem Missbrauch von Notfallnummern und der damit verbundenen Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung muss vorgebeugt werden.

**§ 24 Absatz 4, Seite 36:** Der Schutz von anderen Patienten vor unerlaubten Fotos und Videomitschnitten muss gewährleistet werden.

**§ 27 Absatz 2, Seite 38:** Bei Gefahr in Verzug dürfen besondere Sicherheitsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis ~~5 6~~ auch durch anderes (...).

#### Fünfter Teil

**§ 33 Absatz 1, Seite 47:** (...) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten „**und Pflegewissenschaftler**“ dürfen die bei ihnen im diesem Zusammenhang (...).

**Begründung, A. Allgemeines, 6. Beileihung, Gender-Mainstreaming, Seite 61:** Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen, ~~und~~ Männer „**und Diverse**“ gleichermaßen.

**Begründung, B. zu den einzelnen Bestimmungen, zu § 27, Absatz 2, Seite 93:** (...) Bei Gefahr im Verzug kann bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 von dieser Vorgabe abgewichen werden, eine Anordnung ist dann auch mündlich und durch „**die Einrichtungsleitung sowie**“ anderes therapeutisches oder pflegerisches Personal der Einrichtung möglich.

